

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes
und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen

BT-Drucksache 21/1865 vom 29. September 2025

I. Zusammenfassung und zentrale Bewertung

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) nimmt zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen (BT-Drucksache 21/1865) Stellung. Als Interessenvertretung der Beschäftigten in der Finanzverwaltung verbindet unsere Bewertung steuerpolitische Grundsatzfragen mit den Anforderungen einer rechtsstaatlichen, gleichmäßigen und vollziehbaren Besteuerung.

Zentrale Bewertung im Überblick:

- ✓ **Grundsätzliche Unterstützung:** Globale Mindestbesteuerung als wichtiger Schritt zu mehr Steuergerechtigkeit und zur Bekämpfung von Gewinnverlagerungen.
- ✓ **Positive Maßnahmen:** CbCR-Safe-Harbours, Umsetzung der OECD-Verwaltungsleitlinien.
- ✓ **Unterstützung des Bundesrat-Vorschlags:** Abschaffung von § 4i EStG (Sonderbetriebsausgabenabzug bei Vorgängen mit Auslandsbezug) aufgrund von Redundanz durch § 4k EStG und zur Förderung des Bürokratieabbaus.
- ✗ **Fundamentale Kritik:** Vollständige Abschaffung der Lizenzschranke (§ 4j EStG) ab 2025 schafft gefährliche Schutzlücke bei Unternehmen unterhalb der 750-Millionen-Euro-Schwelle.
- ⚠ **Hinzurechnungsbesteuerung – Differenzierte Bewertung:** Anhebung der Freigrenzen (§§ 9, 13 AStG) trägt zu Bürokratieabbau bei, birgt aber Risiken für neue Steuergestaltungen. DSTG fordert Monitoring und Evaluierung.
- ⚠ **Verwaltungsaufwand massiv unterschätzt:** Hochkomplexe Regelungen zur Nachversteuerung latenter Steuerschulden (§ 50a MinStG), zu ausgeschlossenen Steuerattributen und zum CbCR-Safe-Harbour erfordern hochspezialisiertes Personal und umfassende IT-Investitionen.

⚠ Personelle Notlage: Finanzverwaltung ist durch Fachkräftemangel, demografischen Wandel und zahlreiche Reformvorhaben bereits am Limit. Ohne deutliche Stellenaufstockungen drohen Vollzugsdefizite.

Kernforderungen: Die DSTG fordert die Beibehaltung der Lizenzschranke zumindest für Unternehmen unterhalb der Mindeststeuer-Schwelle, ein systematisches Monitoring der Auswirkungen der angehobenen Freigrenzen bei der Hinzurechnungsbesteuerung mit Evaluierung nach drei Jahren sowie eine realistische Ressourcenausstattung der Finanzverwaltung.

II. Grundsätzliche Einordnung aus Sicht der Finanzverwaltung

Die globale Mindestbesteuerung als historische Zäsur

Die globale Mindestbesteuerung markiert einen Paradigmenwechsel in der internationalen Steuerpolitik. Nach jahrzehntelangem schädlichem Steuerwettbewerb etabliert Pillar 2 der OECD und G20 erstmals eine wirksame Untergrenze von 15 Prozent für multinationale Konzerne ab 750 Millionen Euro Jahresumsatz. Dies sichert Steuersubstrat, schafft faire Wettbewerbsbedingungen und stärkt das Vertrauen in den Steuerstaat. Die DSTG unterstützt diese Entwicklung grundsätzlich, da die Beschäftigten in der Finanzverwaltung täglich erleben, welche Ungleichgewichte durch aggressive Steuerplanungsmodelle entstehen.

Herausforderungen für die deutsche Finanzverwaltung

Die Umsetzung stellt die Finanzverwaltung vor außerordentliche Herausforderungen. Die Regelungen basieren auf internationalen Rechnungslegungsstandards wie IFRS und US-GAAP, erfordern umfassende Kenntnisse ausländischer Steuerrechte und verlangen die Prüfung konzernweiter Strukturen über Dutzende Jurisdiktionen hinweg. Das Bundeszentralamt für Steuern übernimmt dabei zentrale Koordinationsaufgaben bei etwa 400 bis 600 betroffenen deutschen Konzernen, während die Finanzämter weiterhin für die eigentliche Veranlagung zuständig bleiben.

Diese neuen Anforderungen kommen zu einer bereits bestehenden Überlastungssituation hinzu. Zahlreiche unbesetzte Stellen, überbordende gesetzliche Regelungen, die Grundsteuerreform, die Bekämpfung von Geldwäsche und Finanzkriminalität haben die Finanzverwaltung in den vergangenen Jahren an ihre Grenzen gebracht. Der demografische Wandel mit dem absehbaren Ausscheiden zahlreicher erfahrener Kolleginnen und Kollegen sowie der allgemeine Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst verschärfen die Situation zusätzlich. Die Beschäftigten der Finanzverwaltung sind bereit, ihren Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der Mindestbesteuerung zu leisten, doch bedarf es dafür der notwendigen Rahmenbedingungen.

III. Bewertung der Kernregelungen des Gesetzentwurfs

1. Nachversteuerung latenter Steuerschulden (§ 50a MinStG)

Die Regelungen zur Nachversteuerung latenter Steuerschulden gehören zu den komplexesten Teilen des Gesetzentwurfs. Latente Steuerschulden, die innerhalb von fünf Jahren nicht aufgelöst werden, müssen nachversteuert werden. Zur Vereinfachung können Nachversteuerungsgruppen gebildet werden, was jedoch wiederum komplexe Zuordnungsentscheidungen und Wahlrechte mit sich bringt, die erhebliche Gestaltungsspielräume eröffnen.

Die verwaltungspraktischen Herausforderungen sind erheblich. Die mehrjährige Nachverfolgung von Nachversteuerungsattributen bindet personelle Ressourcen über einen langen Zeitraum und erfordert leistungsfähige IT-Systeme zur Datenverwaltung. Die Prüfung der tatsächlichen Realisierbarkeit latenter Steuerschulden erfordert zudem fundierte Kenntnisse der internationalen Rechnungslegung, die in der Finanzverwaltung nicht flächendeckend vorhanden sind. Besonders aufwendig sind die Berechnungen bei Umgliederungen nach § 50a Abs. 5 MinStG, die eine umfassende Dokumentation und Nachvollziehbarkeit über mehrere Veranlagungszeiträume hinweg verlangen.

Die DSTG fordert daher zeitnah umfassende BMF-Schreiben mit Praxisbeispielen, die die Anwendung der Vorschrift konkretisieren. Ebenso notwendig sind strukturierte Schulungsprogramme für die Beschäftigten sowie leistungsfähige IT-Systeme, die eine mehrjährige Datenverwaltung und -verfolgung ermöglichen.

2. CbCR-Safe-Harbour und Vereinfachungen

Die DSTG unterstützt nachdrücklich die dauerhafte Integration der CbCR-Safe-Harbours in das Mindeststeuergesetz. Diese Vereinfachungsregelungen ermöglichen erhebliche Verwaltungserleichterungen, da sich die Prüfung auf tatsächliche Risikofälle konzentrieren kann. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Anti-Missbrauchs-Vorschriften nach § 81 MinStG bieten dabei ausreichenden Schutz gegen missbräuchliche Gestaltungen. Die DSTG begrüßt zudem, dass die OECD-Anstrengungen zur Entwicklung weiterer Vereinfachungen prioritär unterstützt werden sollen, und fordert die Bundesregierung auf, sich aktiv an diesen Bemühungen zu beteiligen.

3. Übergangsregelungen und ausgeschlossene Steuerattribute

Der neu eingefügte § 82a MinStG schließt bestimmte aktive latente Steuern aus der Berechnung der Ergänzungssteuer aus, sofern sie im Zusammenhang mit staatlichen Maßnahmen nach dem 30. November 2021 stehen. Die praktische Anwendung dieser Vorschrift erfordert intensive Recherchen zu ausländischen Steuerrechtsänderungen, was für die Prüfungsdienste der Finanzämter eine erhebliche Herausforderung darstellt. Die DSTG fordert daher den Aufbau einer zentralen Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern, in der relevante ausländische Steuerrechtsänderungen systematisch erfasst und den Finanzämtern zur Verfügung gestellt werden.

IV. Kritische Würdigung der Begleitmaßnahmen

Abschaffung der Lizenzschranke (§ 4j EStG) – Eine verfehlte Weichenstellung

Die DSTG lehnt die für 2025 geplante vollständige Abschaffung der Lizenzschranke ab und fordert, diese zumindest für Unternehmen unterhalb der 750-Millionen-Euro-Schwelle beizubehalten.

Entwicklung der Lizenzschranke

Die Lizenzschranke wurde 2017 eingeführt, um Gewinnverlagerungen durch Lizenzzahlungen an nahestehende Personen in Niedrigsteuerländern zu bekämpfen. Ursprünglich griff sie bei einer Besteuerung unter 25 Prozent. Im Zuge der Einführung der globalen Mindestbesteuerung wurde die Schwelle durch das Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 21. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 397) ab dem Veranlagungszeitraum 2024 auf 15 Prozent abgesenkt, um einen Gleichlauf mit der Mindestbesteuerung und der Hinzurechnungsbesteuerung herzustellen. Diese Absenkung war sachgerecht und wurde von der DSTG begrüßt.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nun vor, dass § 4j EStG letztmals für den Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden ist und die Vorschrift ab 2025 vollständig entfällt. Diese vollständige Abschaffung geht aus Sicht der DSTG zu weit und schafft eine gefährliche Schutzlücke, die nicht durch die Mindeststeuer kompensiert wird.

Gefährliche Schutzlücke

Die Begründung, die Mindeststeuer mache die Lizenzschranke überflüssig, trifft nur auf Großkonzerne zu. Für diese Gruppe bietet die Mindeststeuer tatsächlich umfassenden Schutz gegen Gewinnverlagerungen. Entscheidend ist jedoch, dass die überwiegende Mehrheit deutscher Unternehmen nicht im Anwendungsbereich der Mindeststeuer liegt. Die Schwelle von 750 Millionen Euro Jahresumsatz wird nur von etwa 400 bis 600 deutschen Konzerngruppen überschritten. Für die vielen Tausend mittelständischen Unternehmen, Familienkonzerne und gehobenen Mittelständler unterhalb dieser Schwelle entfällt mit der Lizenzschranke das einzige spezifische Schutzinstrument gegen Gewinnverlagerungen durch Lizenzzahlungen ersatzlos.

Besonders fragwürdig ist, dass der Gesetzentwurf auf diese neu entstehende Schutzlücke und die damit verbundenen möglichen Mindereinnahmen mit keinem Wort eingeht. Es findet sich keine Schätzung der fiskalischen Auswirkungen für Unternehmen unterhalb der Mindeststeuer-Schwelle, obwohl gerade diese Gruppe einen erheblichen Teil des deutschen Steueraufkommens trägt.

Unzureichende alternative Schutzmechanismen

Die Argumentation, alternative Schutzmechanismen würden ausreichen, überzeugt nicht. Die Nexus-Anforderungen bei IP-Boxen greifen nur teilweise, da nicht alle Staaten ihre Präferenzregime vollständig angepasst haben. Niedrigsteuerländer ohne IP-Boxen, die Lizenzeinkünfte generell niedrig besteuern,

bleiben weiterhin problematisch. Die Prüfung der Nexus-Konformität ist zudem aufwendig und bei Prüfungen kleiner und mittlerer Unternehmen oft nicht leistbar.

Die Hinzurechnungsbesteuerung nach §§ 7-14 AStG greift erst bei einer Besteuerung unter 15 Prozent gemäß § 8 Abs. 3 AStG und nur bei bestimmten Beteiligungskonstellationen. Sie kann durch geschickte Strukturierung umgangen werden. Die Lizenzschranke griff demgegenüber bei jeder Rechteüberlassung an nahestehende Personen mit einer Besteuerung unter 15 Prozent, unabhängig von der konkreten Beteiligungsstruktur. Auch die Verrechnungspreisvorschriften nach § 1 AStG erfassen nur unangemessene Preise. Eine Lizenzgebühr kann dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen und dennoch der Gewinnverlagerung dienen. Die Lizenzschranke erfasste gerade fremdübliche, aber steuerlich motivierte Lizenzstrukturen.

Konkrete Forderungen der DSTG zur Lizenzschranke

Die DSTG fordert vom Gesetzgeber eine differenzierte Regelung, bei der die Lizenzschranke für Unternehmen unterhalb der 750-Millionen-Euro-Schwelle beibehalten wird, während sie nur für Konzerne im Anwendungsbereich der Mindeststeuer entfallen sollte. Alternativ könnte die Lizenzschranke durch Vereinfachungen wie die Einführung einer Freigrenze für geringfügige Lizenzzahlungen, eine White-List unkritischer Jurisdiktionen und eine vereinfachte Nachweisführung praktikabler gestaltet werden.

Sollte der Gesetzgeber dennoch an der vollständigen Abschaffung festhalten, fordert die DSTG ein systematisches Monitoring der Entwicklung von Lizenzzahlungen ins Ausland sowie eine Evaluierung nach drei Jahren. Bei substanziellen Gewinnverlagerungen muss die Bereitschaft zur Wiedereinführung der Lizenzschranke bestehen. Zugleich müsste die Verrechnungspreiskontrolle bei Lizenzzahlungen erheblich verstärkt werden, wofür zusätzliches Spezialpersonal und Mittel für externe Gutachten bereitzustellen wären.

Abschaffung von § 4i EStG – Unterstützung des Bundesrat-Vorschlags

Im Gegensatz zur Lizenzschranke unterstützt die DSTG nachdrücklich die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 17. Oktober 2025 geforderte Abschaffung des § 4i EStG (Sonderbetriebsausgabenabzug bei Vorgängen mit Auslandsbezug).

Die Vorschrift wurde zum 1. Januar 2017 eingeführt, um einen doppelten Betriebsausgabenabzug bei Sonderbetriebsausgaben von Mitunternehmern zu verhindern, der dadurch entsteht, dass in anderen Staaten das deutsche Konzept des Sonderbetriebsvermögens unbekannt ist. Der Bundesrat hat überzeugend dargelegt, dass § 4i EStG durch den mit dem ATAD-Umsetzungsgesetz vom 25. Juni 2021 neu eingeführten § 4k EStG weitgehend redundant geworden ist. § 4k EStG untersagt ohne weitere Voraussetzungen allgemein den doppelten Abzug von Aufwendungen und schließt Sonderbetriebsausgaben ein, sodass für eine Sonderregelung speziell für Sonderbetriebsausgaben kein Bedarf mehr besteht.

Gründe für die Unterstützung der Abschaffung

Die DSTG unterstützt die Abschaffung des § 4i EStG aus mehreren zentralen Gründen. Erstens erfasst § 4k EStG als umfassende Regelung zur Bekämpfung hybrider Gestaltungen auch Double-Deduction-Inkongruenzen nach § 4k Abs. 4 EStG, sodass der praktisch bedeutsame Kernbereich des § 4i EStG vollständig abgedeckt wird. Zweitens reduziert die Abschaffung die Komplexität erheblich für Unternehmen und Verwaltung, da insbesondere die bei § 4i EStG erforderliche intertemporale Betrachtung und kontinuierliche Dokumentation über mehrere Veranlagungszeiträume praktisch äußerst aufwendig ist.

Drittens entspricht die Beschränkung auf Gestaltungsfälle den OECD-Empfehlungen zu BEPS-Aktionspunkt 2 sowie der ATAD-Richtlinie, die auf hybride Gestaltungen abzielen und nicht auf das deutsche Spezifikum des Sonderbetriebsvermögens.

Die DSTG empfiehlt dem Gesetzgeber daher, der Forderung des Bundesrates zu folgen und § 4i EStG zum Veranlagungszeitraum 2025 aufzuheben.

Anhebung der Freigrenzen bei der Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 9, 13 AStG) – Differenzierte Bewertung

Die DSTG bewertet die Anhebung der Freigrenzen bei der Hinzurechnungsbesteuerung differenziert.

Inhalt der Maßnahmen

Der Gesetzentwurf sieht vor, die relative Freigrenze von bisher 10 Prozent auf ein Drittel der Bruttoerträge gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 AStG anzuheben. Parallel dazu wird die absolute Freigrenze von 80.000 Euro auf 100.000 Euro nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 AStG erhöht. Bei § 13 AStG wird zudem eine 10-Prozent-Beteiligungsgrenze eingeführt, während bisher bereits ab 1 Prozent Beteiligung eine Hinzurechnung erfolgte.

Positive Aspekte und Bürokratieabbau

Die DSTG erkennt die positiven Aspekte dieser Maßnahmen ausdrücklich an. Die Anhebungen nutzen den EU-rechtlichen Spielraum, den die ATAD-Richtlinie bietet, und ermöglichen eine Fokussierung auf steuerlich wirklich relevante Fälle. Dies führt zu einem erheblichen Bürokratieabbau sowohl für Unternehmen als auch für die Finanzverwaltung. Die Gesetzesbegründung geht zudem nur von marginalen Gewerbesteuer-Mindereinnahmen aus.

Risiken für neue Steuergestaltungen

Die DSTG weist jedoch auf erhebliche Risiken hin, die mit den angehobenen Freigrenzen verbunden sind.

Die Anhebung der relativen Freigrenze von 10 Prozent auf ein Drittel bedeutet einen erheblich erweiterten Gestaltungsspielraum. Unternehmen können künftig bis zu einem Drittel ihrer Einkünfte als passive Einkünfte wie Zinsen, Lizenzen und Dividenden aus Niedrigsteuerländern generieren, ohne dass die

Hinzurechnungsbesteuerung greift. Bei der bisherigen 10-Prozent-Grenze war dieser Spielraum deutlich enger begrenzt. Diese massive Ausweitung kann zu systematischen Steuergestaltungen führen, bei denen Unternehmen ihre Strukturen gezielt so ausrichten, dass sie knapp unterhalb der neuen Schwellenwerte bleiben.

Besonders problematisch ist die Anreizwirkung für Steuergestaltungen in der sogenannten 15-25-Prozent-Zone. Die bereits 2023 erfolgte Absenkung der Niedrigsteuergrenze von 25 Prozent auf 15 Prozent in Kombination mit den jetzt angehobenen Freigrenzen kann zu einer Anreizwirkung für die Gründung ausländischer Tochtergesellschaften in Staaten mit Steuerbelastungen zwischen 15 und 24,99 Prozent führen. Diese Jurisdiktionen sind von der Hinzurechnungsbesteuerung nicht erfasst, bieten aber erhebliche Steuervorteile gegenüber Deutschland. Die wirtschaftliche Erfahrung zeigt zudem, dass Unternehmen ihre Strukturen systematisch an gesetzlichen Schwellenwerten ausrichten. Die deutlich angehobenen Freigrenzen schaffen neue Spielräume, die für Steuergestaltungen systematisch genutzt werden können.

Bei komplexen Konzernstrukturen mit mehreren ausländischen Zwischengesellschaften können die Freigrenzen zudem mehrfach ausgenutzt werden, was den Gesamteffekt erheblich verstärkt. Eine Gestaltung, die auf jeder Ebene knapp unterhalb der Freigrenze bleibt, kann in der Summe zu erheblichen Gewinnverlagerungen führen, ohne dass die Hinzurechnungsbesteuerung greift.

Fehlende Konsistenz zur Lizenzschränken-Argumentation

Die DSTG weist auf einen systematischen Widerspruch in der Argumentation des Gesetzentwurfs hin. Während bei der Abschaffung der Lizenzschränke argumentiert wird, die Mindeststeuer biete ausreichenden Schutz, werden gleichzeitig die Freigrenzen bei der Hinzurechnungsbesteuerung massiv angehoben, obwohl beide Instrumente letztlich dasselbe Ziel verfolgen, nämlich die Bekämpfung von Gewinnverlagerungen. Beide Maßnahmen zusammen öffnen erhebliche Spielräume für Steuergestaltungen, insbesondere für Unternehmen unterhalb der 750-Millionen-Euro-Schwelle, die nicht von der Mindeststeuer erfasst werden.

Forderungen der DSTG

Vor dem Hintergrund dieser Risiken fordert die DSTG ein systematisches Monitoring der Auswirkungen. Die Bundesregierung muss die Entwicklung von passiven Einkünften aus Niedrigsteuerländern, die Nutzung der angehobenen Freigrenzen und die Entstehung neuer Gestaltungsmodelle systematisch überwachen. Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten muss eine umfassende Evaluierung erfolgen, ob die angehobenen Freigrenzen zu substantiellen Gewinnverlagerungen und Steuerausfällen geführt haben.

Die Finanzverwaltung muss zudem gezielt Fälle prüfen, in denen Unternehmen sich systematisch knapp unterhalb der neuen Freigrenzen bewegen. Hierfür sind zusätzliche personelle Ressourcen bereitzustellen. Sollte die Evaluierung zeigen, dass die angehobenen Freigrenzen tatsächlich zu erheblichen Steuergestaltungen führen, muss der Gesetzgeber bereit sein, die Freigrenzen wieder abzusenken oder zusätzliche Missbrauchsvermeidungsvorschriften einzuführen. Die DSTG lehnt jede weitere Abschwächung

der Hinzurechnungsbesteuerung ab, solange die Auswirkungen der jetzigen Änderungen nicht umfassend evaluiert sind.

Fazit zur Hinzurechnungsbesteuerung

Die DSTG erkennt die Vorteile der Maßnahmen für den Bürokratieabbau ausdrücklich an, sieht aber erhebliche Risiken für neue Steuergestaltungen. Die Anhebung der Freigrenzen darf nicht dazu führen, dass die mit der globalen Mindestbesteuerung angestrebte Bekämpfung von Gewinnverlagerungen konterkariert wird. Nur durch ein konsequentes Monitoring und die Bereitschaft zur Nachsteuerung kann sichergestellt werden, dass diese Maßnahmen nicht zu substanziellen Steuerausfällen führen.

V. Herausforderungen für die Verwaltungspraxis

Personelle Ressourcen und Fachkräftemangel

Die Umsetzung der Mindestbesteuerung erfordert hochspezialisiertes Personal mit Kenntnissen in internationaler Rechnungslegung wie IFRS und US-GAAP, ausländischen Steuerrechten und den komplexen OECD-Regelwerken. Die Finanzverwaltung kämpft jedoch bereits mit massivem Fachkräftemangel. Nach Angaben des Deutschen Beamtenbundes fehlen im öffentlichen Dienst insgesamt 550.000 Beschäftigte. 81 Prozent der Führungskräfte sehen den Fachkräftemangel als größtes Risiko für die Arbeitsfähigkeit ihrer Behörden.

Der demografische Wandel verschärft die Situation zusätzlich, da zahlreiche erfahrene Kolleginnen und Kollegen in den kommenden Jahren in den Ruhestand gehen werden. Gleichzeitig ist die Finanzverwaltung durch zahlreiche Reformvorhaben wie beispielsweise der Grundsteuerreform, der massenhaften Zunahme von Rentnerveranlagungen und der viel zu geringen automatischen Veranlagung bei Arbeitnehmereinkünften überlastet. Der Gesetzentwurf unterschätzt den tatsächlichen Personalbedarf massiv. Die DSTG fordert daher eine unabhängige Personalbedarfsanalyse, eine deutliche Stellenaufstockung beim Bundeszentralamt für Steuern und in den Landesfinanzverwaltungen sowie wettbewerbsfähige Vergütungsstrukturen, die eben nicht gerade so die vom Bundesverfassungsgericht festgelegte Mindest-Alimentation vorsieht. Zudem müssen ausreichend Mittel für externe Beratung bereitgestellt werden.

IT-Infrastruktur und Digitalisierung

Das Bundeszentralamt für Steuern muss Mindeststeuer-Berichte elektronisch entgegennehmen, verarbeiten und weiterleiten. Der internationale Informationsaustausch nach Art. 8ae der EU-Amtshilferichtlinie erfordert elektronische Standardformate und sichere Schnittstellen zu ausländischen Steuerverwaltungen. Die Erfahrungen mit bisherigen Digitalisierungsvorhaben sind jedoch ernüchternd. Beim automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten mussten über 10 Millionen Datensätze verarbeitet werden, wobei die erforderliche Software erst kürzlich zur Verfügung stand.

Für die Mindestbesteuerung sind eine leistungsfähige Datenbanklösung für Mindeststeuer-Berichte, IT-Systeme für die mehrjährige Nachverfolgung von Nachversteuerungsattributen gemäß § 50a MinStG, sichere Schnittstellen zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern, den Landesbehörden und ausländischen Steuerverwaltungen, Prüfungssoftware zur Plausibilisierung komplexer Berichte sowie eine automatisierte Safe-Harbour-Prüfung auf Basis von Country-by-Country-Reporting-Daten erforderlich. Dabei müssen höchste Datenschutzstandards eingehalten werden. Die DSTG fordert massive IT-Investitionen mit konkreten Finanzierungszusagen und einem realistischen Zeitplan.

Internationale Koordination und Schulung

Der automatische Informationsaustausch, Berichtungen nach § 75a MinStG und die Auslegungsabstimmung im OECD Inclusive Framework erfordern intensive internationale Zusammenarbeit. Die Anwendung der komplexen Regelungen erfordert hochspezialisiertes Fachwissen, das durch strukturierte mehrstufige Schulungsprogramme vermittelt werden muss. Diese Programme müssen Grundlagenschulungen, Vertiefungsseminare und Praxisworkshops umfassen. Die DSTG fordert ein umfassendes Schulungskonzept mit ausreichenden Ressourcen, zeitnahe BMF-Schreiben mit Praxisbeispielen, detaillierte Handreichungen und Leitfäden, Kompetenzzentren für komplexe Spezialfragen sowie regelmäßige Fortbildungen zur Aktualisierung des Wissensstands.

VI. Fazit und Forderungen an den Gesetzgeber

Die globale Mindestbesteuerung ist ein wichtiger Schritt zu mehr Steuergerechtigkeit und zur Bekämpfung von Gewinnverlagerungen multinationaler Konzerne. Die DSTG unterstützt dieses Ziel grundsätzlich, und die Beschäftigten der Finanzverwaltung sind bereit, ihren Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung zu leisten. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Gesetzgeber die notwendigen Rahmenbedingungen schafft.

Auf Grundlage der in dieser Stellungnahme dargestellten Fakten und Analysen richtet die DSTG folgende konkrete Forderungen an den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung:

Zur Lizenzschranke (§ 4j EStG)

Die DSTG fordert die Beibehaltung der Lizenzschranke zumindest für Unternehmen unterhalb der 750-Millionen-Euro-Schwelle, um die Schutzlücke bei der Bekämpfung von Gewinnverlagerungen durch Lizenzzahlungen zu schließen. Alternativ könnte die Lizenzschranke durch Vereinfachungen wie Freigrenzen, eine White-List unkritischer Jurisdiktionen und vereinfachte Nachweisführung praktikabler gestaltet werden. Sollte der Gesetzgeber dennoch an der vollständigen Abschaffung festhalten, muss ein systematisches Monitoring mit Evaluierung nach drei Jahren eingeführt werden. Zugleich ist die Verrechnungspreiskontrolle bei Lizenzzahlungen mit zusätzlichem Spezialpersonal und Mitteln für Gutachten erheblich zu verstärken.

Zur Abschaffung von § 4i EStG

Die DSTG unterstützt die Aufhebung von § 4i EStG zum Veranlagungszeitraum 2025 entsprechend der Forderung des Bundesrates. Dabei sollte klargestellt werden, dass § 4k EStG die relevanten Fälle vollständig abdeckt. Die Abschaffung stellt einen wichtigen Beitrag zum Bürokratieabbau dar, ohne dass dabei Schutzlücken bei der Bekämpfung von Gewinnverlagerungen entstehen.

Zur Anhebung der Freigrenzen bei der Hinzurechnungsbesteuerung

Die DSTG fordert ein systematisches Monitoring der Auswirkungen auf Gewinnverlagerungen und Steuerausfälle. Spätestens nach drei Jahren muss eine umfassende Evaluierung erfolgen, die die Nutzung der angehobenen Freigrenzen und die Entstehung neuer Gestaltungsmodelle analysiert. Die Finanzverwaltung muss gezielt Fälle prüfen, in denen Unternehmen systematisch die Schwellenwerte ausnutzen, wofür zusätzliche Ressourcen bereitzustellen sind. Bei substantiellen Steuergestaltungen muss die Bereitschaft zur Nachsteuerung bestehen, etwa durch Absenkung der Freigrenzen oder Einführung zusätzlicher Missbrauchsvermeidungsvorschriften. Jede weitere Abschwächung der Hinzurechnungsbesteuerung ist abzulehnen, bis die Auswirkungen der jetzigen Änderungen umfassend evaluiert sind.

Zu personellen und IT-Ressourcen

Die DSTG fordert eine unabhängige, realistische Personalbedarfsanalyse sowie eine deutliche Stellenaufstockung beim Bundeszentralamt für Steuern und in den Landesfinanzverwaltungen. Wettbewerbsfähige Vergütungsstrukturen für Spezialisten im internationalen Steuerrecht sind ebenso notwendig wie massive IT-Investitionen mit konkreten Finanzierungszusagen und realistischen Zeitplänen für die Implementierung der erforderlichen Systeme.

Zu Schulung und Koordination

Ein umfassendes mehrstufiges Schulungskonzept mit ausreichenden Ressourcen ist unverzichtbar. Zeitnahe BMF-Schreiben mit Praxisbeispielen, detaillierte Handreichungen und Leitfäden müssen die praktische Anwendung konkretisieren. Kompetenzzentren für Spezialfragen beim Bundeszentralamt für Steuern und in den Ländern sowie klare Prozesse für den internationalen Informationsaustausch sind aufzubauen. Realistische Zeitpläne mit ausreichenden Vorbereitungszeiten, frühzeitige Einbindung der Verwaltung in Gesetzgebungsvorhaben und regelmäßige Evaluierung mit Bereitschaft zur Nachsteuerung sind sicherzustellen.

VII. Stellungnahme zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucksache 21/2245)

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat am 15. Oktober 2025 einen Antrag mit dem Titel „Steuergestaltung verhindern – Mindeststeuer stärken“ (BT-Drucksache 21/2245) eingebracht. Die DSTG nimmt zu diesem Antrag wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Übereinstimmung mit zentralen Forderungen

Die DSTG begrüßt ausdrücklich mehrere zentrale Forderungen des Antrags, die sich mit den eigenen Positionen der Gewerkschaft decken. Insbesondere zu den Punkten Einsatz für die Globale Mindeststeuer, Beibehaltung der Lizenzschranke, Verbesserung der Transparenz, internationale Steuerkooperation und Unterstützung der UN-Steuerrahmenkonvention besteht weitgehende Übereinstimmung.

Zu Punkt 1: Einsatz für die Globale Mindeststeuer

Die DSTG unterstützt nachdrücklich die Forderung, sich auf internationaler und EU-Ebene für die Globale Mindeststeuer einzusetzen. Wie in dieser Stellungnahme umfassend dargelegt, ist die globale Mindestbesteuerung ein wichtiger Schritt zu mehr Steuergerechtigkeit und zur Bekämpfung von Gewinnverlagerungen. Die Beschäftigten in der Finanzverwaltung erleben täglich, welche Ungleichgewichte durch aggressive Steuerplanungsmodelle multinationaler Konzerne entstehen. Eine konsequente internationale Umsetzung ist daher aus Sicht der DSTG unerlässlich, um die angestrebten Ziele tatsächlich zu erreichen.

Zu Punkt 2: Lizenzschranke und § 4i EStG

Die DSTG teilt die Position der Fraktion, an den aktuell bestehenden Regeln zur Lizenzschranke festzuhalten. Wie in Abschnitt IV dieser Stellungnahme ausführlich dargelegt, lehnt die DSTG die vollständige Abschaffung der Lizenzschranke nach § 4j EStG ab und fordert deren Beibehaltung zumindest für Unternehmen unterhalb der 750-Millionen-Euro-Schwelle. Die Lizenzschranke gilt auch für Unternehmen, die nicht von der Mindeststeuer erfasst sind, und ihre Abschaffung würde eine gefährliche Schutzlücke schaffen, die nicht durch alternative Instrumente geschlossen werden kann.

Hinsichtlich der im Antrag angeregten Prüfung, ob die Regelungen des § 4i EStG noch in einem angemessenen Verhältnis zum bürokratischen Aufwand stehen, hat die DSTG diese Prüfung bereits durchgeführt. Das Ergebnis ist eindeutig: § 4i EStG sollte abgeschafft werden, da er durch § 4k EStG weitgehend redundant geworden ist. Dies wurde in Abschnitt IV dieser Stellungnahme dargelegt und entspricht auch der Position des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 17. Oktober 2025.

Zu Punkt 4: Verbesserung der Transparenz

Die DSTG begrüßt die Forderung nach verbesserter Transparenz in Steuersachen nachdrücklich. Die verbesserte Erfassung von Vermögensdaten sehr reicher Individuen und ein verbessertes Monitoring von

Ungleichheit sind wichtige Instrumente zur Gewährleistung von Steuergerechtigkeit. Transparenz ist insbesondere für die Identifizierung der tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten, der sogenannten beneficial owners, von zentraler Bedeutung.

Die DSTG weist darauf hin, dass gerade die Ermittlung der beneficial owners bei komplexen internationalen Unternehmensstrukturen eine zentrale Herausforderung für die Finanzverwaltung darstellt. Verschachtelte Beteiligungsketten, Treuhandkonstruktionen und intransparente Strukturen in Drittstaaten erschweren die Identifizierung erheblich. Jeder Vorstoß, um den wirklichen beneficial owner transparent darzustellen, ist daher wichtig und richtig. Die DSTG hat in der Vergangenheit bereits an entsprechenden Recherchen mitgewirkt und unterstützt alle Bestrebungen zur Verbesserung der Transparenz bei Eigentümerstrukturen und Vermögensverhältnissen. Diese Transparenz ist nicht nur für die Bekämpfung von Steuerhinterziehung, sondern auch für die Aufdeckung von Geldwäsche und anderen Finanzdelikten unverzichtbar.

Zu Punkt 5: Internationale Steuerkooperation

Die Forderung nach einer weiteren Verbesserung der internationalen Steuerkooperation und Infrastruktur zur Erfassung von Vermögen und Austausch von Bankdaten wird von der DSTG ausdrücklich unterstützt. Wie in Abschnitt V dieser Stellungnahme dargelegt, ist die internationale Koordination und der automatische Informationsaustausch für die erfolgreiche Umsetzung der Mindestbesteuerung unerlässlich. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen muss weiter intensiviert werden, um wirksam gegen internationale Steuergestaltungen vorgehen zu können. Die DSTG fordert in diesem Zusammenhang den Aufbau eines Kompetenzzentrums beim Bundeszentralamt für Steuern, Personal mit fundierten Fremdsprachenkenntnissen, klare und effiziente Prozesse für den Informationsaustausch sowie eine zentrale Datenbank zu ausländischen Steuerrechtsänderungen, die allen Finanzverwaltungen zur Verfügung steht. Zudem regt die DSTG an, während der Ausbildung internationale Austauschprogramme anzubieten.

Zu Punkt 6: UN-Steuerrahmenkonvention

Die DSTG unterstützt die Forderung, die Kapazitäten der Vereinten Nationen bei den Verhandlungen für eine globale Steuerrahmenkonvention zu stärken. Eine globale Steuerkooperation, die über die OECD und die EU hinausgeht, ist notwendig, um Steuergerechtigkeit weltweit zu verwirklichen und Gewinnverlagerungen in Drittstaaten wirksam zu begegnen. Viele Entwicklungs- und Schwellenländer sind nicht ausreichend in die bisherigen Prozesse eingebunden, obwohl sie besonders stark von Gewinnverlagerungen multinationaler Konzerne betroffen sind. Die finanzielle Unterstützung von UN-Experten, die diesen Prozess vorantreiben, ist ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der multilateralen Steuerkooperation und zur Förderung einer gerechteren globalen Steuerpolitik.

Fazit zur Stellungnahme zum Grünen-Antrag

Zusammenfassend begrüßt die DSTG den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in weiten Teilen. Insbesondere die Forderungen nach konsequentem Einsatz für die Globale Mindeststeuer, Beibehaltung der

Lizenzschranke für Unternehmen unterhalb der Mindeststeuer-Schwelle, Verbesserung der Transparenz bei beneficial ownership, Stärkung der internationalen Steuerkooperation und Unterstützung der UN-Steuerrahmenkonvention decken sich mit den Positionen der DSTG. Die DSTG bekräftigt ihre Bereitschaft, auch weiterhin aktiv an der Verbesserung der Transparenz und der Aufdeckung von Steuergestaltungen mitzuwirken und steht für entsprechende Kooperationen mit allen demokratischen Kräften zur Verfügung.